Erscheint jeden Freitag und kostet pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter Kreis-Blatt.

Insertionsgebühren die durchgehende Korpuszeile 20 Pf. die gespaltene 10 Pfennige.

Siebenundsechszigster Jahrgang.

Nr. 21. **Habelschwerdt,** den 21. Mai **1909.**

Der Finanzminister.
J.-Nr. II 1200 II Ang.
M. d. J. IVb Nr. 528.

Berlin C. 2, den 14. März 1909.

Aus den Ergebnissen der durch den Erlaß vom 26. Juni 1905 — F. M. II 4709, M. f. H. u. G. IIb 5514, M. d. J. IVb 1293 — veranlaßten Erhebungen über die Betriebsverhältnisse der Wanderlager ist zwar zu entnehmen, daß das Gesetz vom 27. Februar 1880, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs (Gesetzsamml. S. 174) im großen und ganzen sachgemäß gehandhabt wird.

Indessen besteht in einigen Punkten Unsicherheit bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes, zu deren Behebung folgendes bemerkt wird:

1. Wanderlager im Sinne des Gesetzes sind Unternehmungen, in denen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren feilgehalten werden.

   Als feste Verkaufsstätten gelten: Laden, Magazine, Zimmer, Schiffe, Wagen, Zelte, Räume in Hotels, Gast- und Schankwirtschaften. Umschlossene Räume sind indessen kein Erfordernis; eine feste Verkaufsstätte ist auch anzunehmen, wenn die Waren unter freiem Himmel auf Tischen oder auf ebener Erde ausgelegt und von dieser Stelle aus feilgehalten werden.

   Daß mit den Waren von Ort zu Ort gewandert wird, ist nicht Voraussetzung; insbesondere liegt ein Wanderlager auch dann vor, wenn ein Unternehmer an einem Ort, der nicht sein Wohnort ist, oder an dem er keine gewerbliche Niederlassung besitzt, die Ware erst ankauft und sodann von einer festen Verkaufsstätte vorübergehend feilbietet (vgl. Mitt. H. 21 S. 83). Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band 29 S. 1 Band 38 S. 32) und des Kammergerichts (Band 31 S. C 8).

2. Besondere Aufmerksamkeit erheischen die Versuche Gewerbetreibender, Wanderlagerbetriebe durch Anmeldung eines stehenden Gewerbes zu verdecken, indem neu zugezogene Personen ein stehendes Gewerbe zunächst anmelden, einige Zeit nach der Eröffnung aber wieder mit der Begründung abmelden, daß sich der Versuch, ein stehendes Gewerbe zu betreiben, als Fehlschlag erwiesen habe. In solchen Fällen bedarf der Tatbestand einer sorgfältigen Klarstellung. Namentlich ist die Dauer des abgeschlossenen Mietsvertrages zu erörtern. Häufig werden auch die Ankündigungen in den Zeitungen, das Geschäftsgebahren im allgemeinen und die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden erkennen lassen, ob die Förmlichkeiten der Anmeldung eines stehenden Betriebes nur behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfolgt sind.
   pp.

3. Obschon Wanderversteigerungen nach Erlaß des Gesetzes vom 27. Februar 1880 durch § 56 c der Gewerbeordnung im allgemeinen verboten und nur für Waren zugelassen sind (vergl. Verfügung vom 13. März 1901 Mitt. H. 42 S. 24.) die dem raschen Verderben ausgesetzt sind, also überwiegend nur für Lebensmittel, deren Feilbieten der Wanderlagersteuerpflicht überhaupt nicht unterliegt, sind in beiden Berichtsjahren je 10 unzulässige Wanderversteigerungen vorgekommen.

   Die Ortspolizeibehörden müssen mit Nachdruck auf die Unzulässigkeit solcher Versteigerungen hingewiesen werden.

4. Nach der Entscheidung des Kammergerichts vom 17. Januar 1907 — Entscheidungen Band 33 S. C. 23 — unterliegen Wanderlager, wenn sie lediglich aus Gegenständen bestehen, die vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen sind, nicht den Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1880.

5. Durch § 3 Nr. 5 des Gesetzes ist dem Finanzminister um Härten vorzubeugen, die sich bei

der Handhabung des Gesetzes ergeben könnten, sowie um die Fernhaltung von Wirkungen desselben zu ermöglichen, welche über den Zweck des Gesetzes hinausgehen würden, die Befugnis eingeräumt, für gewisse Gewerbearten oder in einzelnen Fällen den Gewerbebetrieb steuerfrei zu gestatten.

Auf Grund dieser Bestimmung ist wanderlagersteuerfrei gestattet:

a. Das Feilbieten von Töpferwaren in Landgemeinden nur an einem Kalendertage (Mitt. H. 14 S. 67).
b. Das Feilbieten von Waren bei Festen und andern außergewöhnlichen Gelegenheiten Mitt. H 14 S. 69). Voraussetzung ist aber dabei, daß die zuständigen Behörden das Feilbieten der betreffenden Waren gestattet haben. (vergl. Entscheidungen des Kammergerichts Band 18, S. 248).
c. Das Feilbieten von Schweinen und sonstigem Vieh (Mitt. Heft 30, S. 58).
d. Das Feilbieten von Glas- und Porzellansachen auf Schützenfesten (Mitt. H. 30, S. 58).

In der an letzterer Stelle mitgeteilten Verfügung ist zum Ausdruck gekommen, daß bei unbedeutendem Warenvorrat ein Wanderlager im Sinne des Gesetzes nicht anzunehmen ist. Demgemäß sind z. B. auch Gewerbetreibende, die gelegentlich des Aushebungs- und Musterungs-Geschäfts Rekrutensträußchen aus künstlichen Blumen und Bändern oder ähnliche Artikel in Gastwirtschaften oder an öffentlichen Orten zum Verkauf auslegen, wanderlagersteuerfrei zu lassen, sofern im einzelnen Falle der Warenvorrat über den in solchen Fällen üblichen Umfang hinausgeht. pp.

5. Die Steuer ist nach den im § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Sätzen zu erheben.

gez.: Unterschriften.

Vorstehenden Erlaß teile ich hiermit den Gemeindevorständen und Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Habelschwerdt, den 14. Mai 1909.

Der Minister des Innern.
IV e 267.

Berlin, den 26. April 1909.

In letzter Zeit ist es entgegen den Vorschriften unter Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum deutsch-russischen Übernahmeabkommen vom 10. Februar 1894 und des Runderlasses vom 21. Oktober 1901 — II b 4097 — wiederholt vorgekommen, daß nach Rußland auszuweisende Personen den diesseitigen ausführenden Behörden zugeführt worden sind, ohne daß in der vorgeschriebenen Weise mit den betreffenden Grenzbehörden in Verbindung getreten war.

Ich mache daher erneut darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, in denen eine Person nach Rußland ausgewiesen ist und die Übergabe auf Grund des erwähnten Abkommens erfolgen soll — also auch dann, wenn Ausweispapiere im Sinne des Art. 3 a. a. O. vorhanden sind —, die ausweisende Behörde (d. h. die für die Ausweisung in Frage kommende Landespolizeibehörde — vgl. Runderlaß vom 6. Mai 1894 — I B 3285 — Ziffer 4) zunächst die beabsichtigte Ausweisung, unter Beifügung der die Anwendbarkeit des Abkommens dartuenden Nachweise, der Grenzbehörde desjenigen preußischen Übernahmeortes mitzuteilen hat, welcher dem Aufenthaltsorte des Auszuweisenden am nächsten liegt und von dort aus mit den geringsten Kosten erreicht werden kann. Seitens der Grenzbehörde ist dann zu prüfen, ob Übernahme-Verhandlungen mit der betreffenden russischen Grenzbehörde einzuleiten sind, oder ob die Ausweisung ohne vorgängigen Schriftwechsel erfolgen kann. Die auszuweisende Person darf aber der Grenzbehörde oder der ausführenden Behörde erst zugeführt werden, nachdem die erstere mitgeteilt hat, daß und wohin der Auszuweisende gesandt werden kann.

Eine Ausnahme wird hiermit nur insofern zugelassen, als mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines Landespolizeigefängnisses in Thorn der dortigen Polizeiverwaltung über Thorn-Alexandrowo auszuweisende Personen — abgesehen von Geisteskranken und mit längeren Freiheitsstrafen belegten Leuten, für welche letzteren nach den bestehenden Vorschriften bereits bei Beginn der Strafhaft die Übernahmeverhandlungen einzuleiten sind — ohne vorherige Verhandlungen mit der Grenzbehörde (Landrat) zugeführt werden können, wenn die auszuweisenden Nachweise darüber besitzen oder auf sonstige Weise zweifelsfrei festgestellt ist, daß sie Russen sind oder früher waren, und diese Eigenschaft von ihnen anerkannt wird. Von dem Eintreffen der Auszuweisenden ist jedoch einige Tage vorher sowohl der Polizeiverwaltung als auch dem Landrat (Grenzbehörde) zu Thorn — dem letzteren unter Übersendung der vorhandenen Ausweispapiere — Mitteilung zu machen.

Euere Hochwohlgeboren (Durchlaucht, Hochgeboren) wollen gefälligst dafür Sorge tragen, daß die obigen Vorschriften künftig sorgfältig beachtet werden.

Im Auftrage. Kitzing.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizei-Behörden zur Beachtung mit.

Habelschwerdt, den 15. Mai 1909.

Den Ortsbehörden bringe ich meine Kreisblattbekanntmachung vom 31. März 1909 Nr. 14 S. 70 betr. den Fohlenmarkt in Glatz, in gefl. Erinnerung.

Habelschwerdt, den 11. Mai 1909.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. April d. J. dem Zentralverbande

Deutscher Tonkünstler und Tonkünstler-Vereine in Berlin die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der öffentlichen Verlosung von silbernen und anderen Wertgegenständen, die von dem Verbande mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Regierung gelegentlich der in diesem Jahre im Kristallpalast zu Leipzig stattfindenden Musik-Fachausstellung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Umfange Lose zu vertreiben.

Ich ersuche die Ortspolizei-Behörden dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Habelschwerdt, den 13. April 1909.

Die Durchsicht der Nachweisungen über den Bedarf der staatsseitig zu liefernden Standesamtssachen für 1910 hat wiederum zu denselben Ausstellungen Anlaß gegeben, wie sie bereits in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 13. Mai 1907 Kreisbl. Nr. 20 S. 139/140 zum Ausdruck gekommen sind.

Es sind **wiederholt Hauptregister** in **Bogenstärken** bestellt worden, die nach der Anmerkung 1a der Bestellnachweisung **nicht geliefert werden**, ebenso sind **Nebenregister** in **unbegründet großen** Stärken angefordert worden, die weit über das tatsächliche **Bedürfnis im Verhältnis zum Vorjahr** hinausging.

Indem ich noch auf meine Kreisbl.-Verfügung vom 24. Februar 1893 — Kreisbl. Nr. 10, S. 55 — Bezug nehme, ersuche ich die Herren Standesbeamten genau darauf zu achten, daß derartige Bestellungen in Zukunft vermieden werden.

Habelschwerdt, den 13. Mai 1909.

Die nächste **Prüfung** über die **Befähigung** zum Betriebe **des Hufbeschlaggewerbes** vor der staatlichen **Prüfungskommission** zu Breslau findet Freitag, den 9. Juli 1909 vormittags 8 Uhr in der Werkstatt des Schmiedemeisters W. Zillmann in Breslau, Margarethenstraße Nr. 11 statt.

Schmiede, die zu der Prüfung zugelassen werden wollen haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an das Gewerbebureau der Königlichen Regierung nach Breslau, Regierungsgebäude am Lessingplatz, mindestens vier Wochen vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter portofreier Einsendung von zehn Mark Prüfungsgebühren zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Die Ortsbehörden ersuche ich dies zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Habelschwerdt, den 13. Mai 1909.

Der Herr Minister des Innern in Berlin hat dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, gelegentlich des im Herbst dieses Jahres in Schneidemühl stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden u. s. w. zu veranstalten und die Lose — 500 000 Stück zum Preise von je 50 Pf. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 3103 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Habelschwerdt, den 13. Mai 1909.

Der Herr Minister des Innern in Berlin hat der Landeskulturgesellschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg zu Dortmund die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit ihrer in der Zeit vom 9. bis 11. Juli 1909 in Dortmund stattfindenden Jubiläumsausstellung eine öffentliche Verlosung von Silbergewinnen und anderen Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose — 200 000 Stück zum Preise von je 50 Pf. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 2456 Gewinne im Gesamtwerte von 32 000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im August 1909 in Dortmund stattfinden.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Habelschwerdt, den 13. Mai 1909.

Am 29. Januar d. Js. wurde in der Bresow'er Gutsforst, in der Nähe der Chaussee Pribbernow Parlowkrug (Kreis Cammin i./P.), die Leiche eines unbekannten Mannes an einer Kiefer erhängt aufgefunden.

Nach dem Ergebnis der Leichenschau läßt sich annehmen, daß die Leiche bereits einige Monate gehangen hatte.

Personalbeschreibung:

Alter: etwa 30 Jahre; Größe: 1,70 m; Haare: dunkelblond, blonder Schnurrbart, keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war die Leiche mit fein gestreiftem, schwarzen Jackettanzug, Gummizugstiefeln, steifen schwarzen Filzhut mit folgender Firmeninschrift: A. D. Kimmelstiel, Hoflieferant Hamburg L. A., weißem Kragen und schwarzem Schlips.

Ausweispapiere waren nicht vorhanden.

Die über die Person des Verstorbenen im Kreise Cammin angestellten Ermittelungen sind bis jetzt erfolglos geblieben.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden wegen Feststellung der Persönlichkeit des Unbekannten in

ihren Bezirken Ermittelungen einzuleiten und falls dieselben von Erfolg sein sollten dem Landrat in Cammin i./P. Nachricht zu geben.

Habelschwerdt, den 15. Mai 1909.

Das im Auftrage des Vorstandes des Preußischen Landes-Kriegerverbandes von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes, Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Westphal herausgegebene „Handbuch für die Kriegervereine des Preußischen Landes-Kriegerverbandes" ist in 3. neu bearbeiteter und erweiterter Auflage erschienen.

Ich empfehle den Ortspolizeibehörden um so mehr die Anschaffung des Buches, als der gesamte Reinertrag zum Besten der Preußischen Kriegerstiftung Wilhelm II. bestimmt ist.

Das Handbuch ist zum Preise von 2 Mk. (ausschließlich Porto) von dem Vorstande des Preußischen Landes-Kriegerverbandes hier W. 50, Geisbergstraße 2, zu beziehen. Der Preis ermäßigt sich beim Bezuge von 25 Exemplaren auf 1,50 Mk. pro Stück.

Habelschwerdt, den 15. Mai 1909.

Die Guts- und Gemeindevorstände, welche Handwerkskammerbeiträge zu entrichten haben, ersuche ich, solche **bestimmt** innerhalb der ihnen gestellten Frist von **4 Wochen** abzuführen.

Habelschwerdt, den 15. Mai 1909.

Von der Handwerkskammer zu Breslau.

Die Breslauer Handwerkskammer hat eine bedeutsame Neuerung zur Hebung der zu ihr gehörigen Handwerksbetriebe nach der wirtschaftlichen und technischen Seite geschaffen.

Die Handwerkskammer hat eine allgemeine technische Auskunftsstelle eingeführt, von der aus alle Handwerker des Bezirkes in technisch-wirtschaftlichen Fragen kostenlos beraten werden. Die Handwerker werden somit nicht nur bei Neuanlagen von Kraftmaschinen oder beim Übergang vom Handzum Maschinenbetriebe mit Rat unterstützt, sondern sie können sich auch jederzeit mündlich oder schriftlich über Rentabilität und Verbesserung ihrer bereits bestehenden Betriebe von dieser Stelle Auskunft holen. Ebenso werden ihnen zur Vermeidung von Streitigkeiten und nicht sachgemäßen Ausführungen entsprechende Belehrungen erteilt.

Es ist in Aussicht genommen, diese technische Auskunftsstelle erforderlichen Falles auch als Schiedsgericht in Wirkung treten zu lassen.

Die Auskunftsstelle ist seit einiger Zeit in Tätigkeit und ist schon wiederholt mit Erfolg in Anspruch genommen worden.

Zum technischen Berater hat die Handwerkskammer den Zivilingenieur und vereidigten Sachverständigen Herrn Hans Jokl in Breslau bestellt. Anfragen und Gesuche um Auskunft sind an die Handwerkskammer zu Breslau II, Blumenstraße 8 II, zu richten, welche alsdann dem Anfragenden gedruckte Fragebogen zur Darstellung der besonderen Verhältnisse übersendet.

Die Handwerkskammer hofft, daß die Handwerker ihres Bezirkes von dieser neuen Einrichtung zu ihrem eigenen Vorteil möglichst zahlreichen Gebrauch machen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Handwerker in ihren Gemeinden hierauf noch besonders in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Habelschwerdt, den 15. Mai 1909.

Meine Kreisblattverfügung vom 20. April cr. — Kr.-Bl. S. 94. — hat infolge Ermittelung des Dachdeckergesellen Heinrich Wansch ihre Erledigung gefunden.

Habelschwerdt, den 17. Mai 1909.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir **bis zum 2. Juni** cr. diejenigen Fälle in ihren Bezirken mitzuteilen, in denen minderjährige **Ausländerinnen** der **Fürsorgeerziehung** unterstellt worden sind, **oder in denen die Bestimmungen der §§ 1666 und 1838 des B. G. B. auf sie Anwendung gefunden haben.**

Habelschwerdt, den 18. Mai 1909.

Bestätigt und verpflichtet: Der zum Schöffen für die Gemeinde Spätenwalde wiedergewählte Bauer Josef Werner daselbst.

Habelschwerdt, den 11. Mai 1909.

Der Königliche Landrat.
Graf Finckenstein.

Bestätigt und vereidet: Der zum Gemeindeboten und Nachtwächter für die Gemeinde Lichtenwalde gewählte Gärtner Arthur Beschorner daselbst.

Habelschwerdt, den 14. Mai 1909.

Der Königliche Landrat.
J. V. Jüngling, Rechnungsrat.

Die Gemeindevorstände von Bobischau, Neugersdorf, Gompersdorf, Grafenort, Hüttenguth, Kieslingswalde, Lauterbach, Leuthen, Melling, Petersdorf, Rosenthal, Rothflössel, Schönfeld, Voigtsdorf b./L., Neuwilmsdorf und Wölfelsgrund, sowie die Gutsvorstände von Heinzendorf, Kieslingswalde, Konradswalde, Kunzendorf, Ober-Altlomnitz, Ober-Altwaltersdorf und Neuwaltersdorf werden hiermit ersucht, die Unfallversicherungsbeiträge für die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft pro 1908 alsbald an die Kreiskommunalkasse hierselbst zu zahlen.

Habelschwerdt, den 14. Mai 1909.

Namens des Kreisausschusses:
Der Vorsitzende. Graf Finckenstein.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Kreisblatt Nr. 21 vom 21. Mai 1909.

Gemeinsame Ortskrankenkasse für den Kreis Habelschwerdt.

Sonntag, den 6. Juni cr., vormittags 11 Uhr
Generalversammlung
im Saale des Gesellenhauses hierselbst (Wilhelmstr.)

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung für das Jahr 1908.
2. Wahl einer Kommission zur Prüfung der Rechnung für das laufende Jahr.
3. Wahl von drei Vorstandsmitgliedern von Seiten der Arbeitgeber.
4. Wahl von fünf Vorstandsmitgliedern von Seiten der Arbeitnehmer (Kassenmitglieder).

Habelschwerdt, den 19. Mai 1909.
Der stellvertretende Vorsitzende. Sedlag.

Gemeinsame Ortskrankenkasse.

Während der Steuertage im Monat Juni cr. sind die Beiträge für die Zeit vom 1. März bis 29. Mai cr. also für 13 Wochen an die Kasse abzuliefern.

Habelschwerdt, den 19. Mai 1909.
Der Vorstand. J. V. Sedlag.

Neue Posthilfstelle. In dem zum Landbestellbezirke der Postagentur in Wölfelsdorf gehörigen Orte **Urnitzthal** ist vom 1. Mai ab eine **Posthilfstelle** in Wirksamkeit getreten, welche ihre Verbindung durch die zwischen Habelschwerdt und Wölfelsgrund verkehrenden Karrjolposten und eine Botenpost erhält.

Breslau I, 11. Mai 1909.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung. Moebs.

Inserate.

Knorr's Erbswurst

und Suppenwürstchen enthalten alle Nähr- und Geschmackstoffe einer guten Fleischsuppe. Man braucht nur mit Wasser zu kochen. Ein Suppenwürstchen gibt drei Teller gehaltreiche Suppe.

Jeder Umschlag gilt als Gutschein.

Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Bäckerlehrling — Zwangszögling — Josef Franke aus Kapsdorf in Stück Nr. 45 pro 1907 Seite 308, diesseits am 2. November 1907 erlassene Steckbrief ist erledigt. — 2. J. 707/07 —.

Oels, den 14. Mai 1909.
Der Erste Staatsanwalt.

1 Nußbaum-Pianino

so gut wie neu, ist billig zu verkaufen. Adresse: **Weidenslaufer,** postlagernd, hier.

Schöner Teint

ein zartes, reines **Gesicht,** rosiges jugendfrisches **Aussehen,** weiße, sammetweiche **Haut** ist der Wunsch aller Damen.

Alles dies erzeugt die allein **echte**

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

von **Bergmann & Co., Radebeul**
à St. 50 Pfg. bei:
J. Willisch, Jos. Schwade, Apotheker Bittner.

Ordentliche Generalversammlung

des **Vorschuß-Vereins zu Habelschwerdt,** eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Dienstag, den 8. Juni 1909 nachmittags 4 Uhr, im Saale des Gesellenhauses hierselbst.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung für 1908/09.
2. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Dividende und Verteilung des Reingewinnes.
5. Erklärung des Aufsichtsrates auf die am 21. Juli 1908 stattgefundene Verbandsrevision des Vereins.
6. Wahl von 3 Mitgliedern des Aufsichtsrates für die 3 statutenmäßig ausscheidenden Mitglieder desselben.

Die Jahresrechnung nebst Bilanz liegt 8 Tage vor der Generalversammlung im Kassenlokal des Vereins zur Einsicht aus.

Der Aufsichtsrat des Vorschuß-Vereins
zu Habelschwerdt,
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
R. Orth, Vorsitzender.

Tüchtigen Händlern und Verkäufern landwirtschaftlicher Maschinen
außerordentlich günstige Bedingungen, jüngeren Kräften Gelegenheit und Hilfe zur Selbständigkeit.
Schlesische Zentrifugenfabrik
Carl Krätzig, Löwenberg i. Schl.

Verantwortlicher Redakteur: J. Menzel, Kreisausschuß-Sekretär in Habelschwerdt.
Druck und Verlag von E. Graeger in Habelschwerdt.